

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
7 (1860)**

36 (4.9.1860)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-506528](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-506528)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Er scheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1860. Dienstag, 4. September. №. 36.

Bekanntmachungen.

1) Die Rechnung der Mittel- und Volksschulen der Stadt Oldenburg vom 1. Mai 1859/60. sammt deren Belegen, den Bemerkungen der Vorprüfung, den Erinnerungen und deren Beantwortung wird vom 3. bis zum 17. September d. J. zur Einsicht der Betheiligten und Einbringung etwaiger Bemerkungen auf dem Rathhause öffentlich ausliegen. (1860 August 31.)

2) Die Miethwohnung in dem städtischen Gebäude an der Schüttingstraße neben dem Stadtschütting, mehrere geräumige Zimmer und Kammern, eine Küche mit einer Pumpe, Keller und Bodenraum enthaltend, mit einem besonderen Eingange und mit einem Hofraum, fällt am 1. Mai k. J. aus der Pacht und soll am 13. September d. J. Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhause öffentlich anderweitig vermietet werden.

Die Bedingungen sind vorher auf dem Rathhause hieselbst einzusehen. (1860 August 31.)

3) Am 8. September d. J. Nachmittags 3 Uhr soll das Gartenland in dem städtischen Placken Nr. 5 an der nach Ofen führenden Chaussee in 30 Abtheilungen auf mehrere Jahre anderweitig an Ort und Stelle verheuert werden.

(1860 August 31.)

4) Wer unbefugt das durch eine Warnungstafel bezeichnete Ackerland der Schule vor dem Heil. Geistthore betritt, hat zu gewärtigen, daß auf seine Bestrafung angetragen wird.

(1860 Sept. 1.)

5) Die hier ansässigen bei der Krankenkasse für Gesellen und Gehülfen nichtzünftiger Gewerbe betheiligten Gewerbetreibenden (Fabricanten, Handwerksmeister u. u.) werden zu einer am 7. d. M. Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhause angelegten Versammlung hiedurch geladen, um über verschiedene Aenderungen in den Statuten dieser Cassé Beschluß zu fassen.

(1860 Sept. 2.)

6) Der Holzwärter Rudolf Conrad Christoph Suhr zum Osterburger Neuenwege ist als Vormund des minderjährigen Sohnes erster Ehe des weiland Seilermeisters Friedrich Gerhard Christian Willers hieselbst bestellt. (Amtsgericht Abth. I.)

7) Das am 16. Mai d. J. deponirte Testament des weil. Todtengräbers Johann Gerhard von Seggern hieselbst soll am 7. Sept. Nachmittags 4 Uhr geöffnet werden.

(Amtsgericht Abth. I.)

8) Gefunden: 1 Schirm; $\frac{1}{2}$ Groschen.

Hinsichtlich der Höhle im Wege nach Bloherfeld, deren Unterhaltung und Neulegung bekanntlich vom Großh. Amte Oldenburg dem Magistrate zugemuthet, von diesem aber verweigert wird, ist in Höchster Instanz eine der Stadt günstige Entscheidung erfolgt. Dem desfälligen Beschlusse des Stadtraths vom 3. Febr. d. J. entsprechend (vergl. Nr. 6 d. Bl.) hat der Magistrat gegen die zum Nachtheile der Stadt ausgefallene Entscheidung Großh. Regierung mit Bezug auf den vorher nicht berücksichtigten Umstand, daß im Jahre 1832, wo die Höhle von der Stadt neu gelegt ist, die fragliche Gegend noch zum Stadtgebiet gehört habe, seit dem Jahre 1834 aber zur Landgemeinde Oldenburg gehöre, remonstrirt und eventuell sofort den Recurs an das Großh. Staatsministerium erariffen. In dem desfälligen Berichte, der mit der Bitte an die Großh. Regierung eingesandt wurde, denselben eventuell als die Recurseinführung anzusehen und dem Großh. Staatsministerium vorzulegen, ist die Ansicht des Magistrates und Stadtraths, daß mit der in Folge der Stadtordnung (publ. den 7. Sept. 1833) eingetretenen Grenzveränderung und Verlegung der fragl. Wegstrecke zur Landgemeinde auch sämtliche Verpflichtungen, welche die Stadt hinsichtlich der Unterhaltung des Weges mit Zubehörungen, also auch der Höhle obgelegen haben mochten, auf die Landgemeinde übergegangen seien, im Wesentlichen, wie folgt, begründet: Die allgemeinen Verpflichtungen der politischen Gemeinden zur Unterhaltung von Wegen zc. beruhen im öffentlichen Rechte und seien nach diesem zu beurtheilen. Das öffentliche Recht könne sich in dieser Beziehung in seinen Wirkungen für eine einzelne Gemeinde nur auf deren Bezirk und somit die Unterhaltungspflicht nur auf die innerhalb ihrer Grenzen belegenen Wege und nur so lange erstrecken, als diese letzteren zu der betreffenden Gemeinde gehörten. Ausnahmen von dieser Regel würden nur eintreten können, wenn und soweit specielle Verpflichtungsgründe in einem einzelnen Falle vorlägen, insbesondere in Folge von Verträgen oder wenn die Gemeinde als

Grundbesitzerin verpflichtet erscheine. In diesem letzteren Falle wenigstens sei indessen nicht einmal eine Ausnahme vorhanden, indem hier die Gemeinde in das Verhältniß einer Privatperson trete und gleich dieser nach den innerhalb der betr. Gemeinde geltenden Grundsätzen verpflichtet sei. Was von den Wegen gelte, müsse in gleicher Weise von deren Zubehörungen gelten. Ein specieller Verpflichtungsgrund liege nun für die Stadt hinsichtlich der in Frage stehenden Höhle in keiner Weise vor. Es sei freilich möglich, daß die Stadt, welche früher in dortiger Gegend Gemeinheitsgründe besessen, wegen dieser letzteren die daran grenzenden Wege unterhalten habe, indessen seien, wenn letzteres auch der Fall, diese Ländereien schon seit langer Zeit in Privathänden und insbesondere i. J. 1832 schon längst veräußert, die Unterhaltungslast demnach damals nach dem Grundsätze, daß die Lasten dem Lande folgen, nicht mehr bei der Stadt als Grundbesitzerin, vielmehr längst auf die neuen Eigenthümer übergegangen gewesen. Habe gleichwohl die Stadt i. J. 1818 sowohl, als i. J. 1832 sich herbeigelassen, die Höhle neu zu legen, so könne hieraus in keiner Weise ein specieller Verpflichtungsgrund hergeleitet werden. Sei es doch nichts Außergewöhnliches, daß Gemeinden, in denen sonst die Unterhaltungspflicht den Gemeindegossen, gewöhnlich den Anliegern obliege, dann einträten, sobald es sich um eine kostspieligere, außerordentliche Anlage handle, oder wenn es gelte, Aenderungen das Bestehenden im Interesse der Gemeinden vorzunehmen oder wenn sonst das Interesse der Gemeinde oder eines Theiles derselben es erheische. Dergleichen Maßnahmen fänden aber lediglich in dem öffentlichen Character der Gemeinden ihren Ausgangspunkt und seien lediglich öffentlicher Natur, und mit dem Wegfalle resp. Uebergange des Gegenstandes der Verpflichtung müsse auch die letztere selbst wegfallen oder übergehen. Was namentlich die Neulegung der Höhle im Jahre 1832 anbelange, so habe die Stadt damals dazu noch eine besondere Veranlassung gehabt, nämlich die Erhöhung und Verbreiterung des Bloherfelder Weges. Letztere sei von der Stadt unternommen, ohne daß die gewöhnliche Unterhaltungspflicht ihr obgelegen hätte, die Ausführung der Arbeit habe aber eine Verlängerung und Neulegung der Höhle nothwendig gemacht. Alles dies sei indessen Seitens der Stadtinuit aus dem einen denkbaren Grunde geschehen, weil der Weg in ihrem Bezirke gelegen. Jetzt liege derselbe in einer andern Gemeinde und habe die Stadt weder am Wege noch an der Höhle das geringste Interesse. Sie müsse daher die von ihr verlangte Neulegung und künftige Unterhaltung der Höhle ablehnen. *inquinando*

Die Großh. Regierung hat den Bericht des Magistrats mit den Acten dem Großh. Staatsministerium zur Entscheidung orgelegt und ist von dem Letzteren darauf untern 14. Aug. d. J.

eine, wie oben erwähnt, der Stadt günstige Entscheidung abgegeben. Da es sich hier um eine Principienfrage handelt, so darf die beschlossene Resolution des Großh. Staatsministeriums in dem nachstehenden wörtlich mitgetheilt werden. Dieselbe lautet:

„Als durch die Landesherliche Verordnung vom 12. Aug. 1833, betr. die Verfassung und Verwaltung der Stadt Oldenburg, gewisse Theile des damaligen Stadtgebiets abgetreten und der Landgemeinde überwiesen wurden, hatte dieser Uebergang zwar auf die privatrechtlichen Verhältnisse und die Landes- und gutherrlichen Abgaben und Lasten (Art. 5) keinen Einfluß, dagegen muß angenommen werden, daß dadurch alle öffentlichen Bezirkslasten auf dem abgetretenen Gebiete von der abtretenden Gemeinde auf die erwerbende übergegangen seien, soweit nicht besondere Gründe vorliegen und nachgewiesen werden, aus denen die erstere Gemeinde zur Abhaltung solcher Lasten nach wie vor für verpflichtet zu erachten sein würde.“

In Anwendung dieses Grundsatzes auf den vorliegenden Fall wird die Regierungsentscheidung vom 9. Dec. v. J. unter dem Bemerken aufgehoben, daß der Landgemeinde Oldenburg beziehungsweise dem interessirten Theile derselben alle besonderen Gerechtsamen vorbehalten bleiben, und bei Geltendmachung solcher die Regierung ebenso in die Regelung einzutreten hat, wie dies geschehen sein würde, wenn die Sache gleich nach oder bei der fraglichen Gebietsabtretung zur Sprache gekommen wäre.“

M i e r l e i.

In letzter Zeit ist es häufiger vorgekommen, daß Mädchen betrügerlicher Weise von Kaufleuten und sonstigen Gewerbetreibenden unter Angabe eines falschen, zum Theil eines hier gar nicht existirenden Namens, Waaren auf Credit geholt und erhalten haben. Diese Betrügereien haben offenbar ihren Ursprung in dem namentlich auch unter der dienenden Classe immer noch um sich greifenden Luxus und steht deshalb zu befürchten, daß dieselben sich noch öfter wiederholen werden. Den Verkäufern kann daher nur Vorsicht bei Verabfolgung von Waaren empfohlen werden.

Um die Mitte dieses Monats wird das Bremer Truppen-Contingent in der Stadt einquartirt werden.

Verantwortlicher Redacteur: W. Ph. von Schrenck.
 Druck und Verlag von Gerhard Stallin in Oldenburg.